

Richtlinien für die Vereinsförderung durch die Ortsgemeinde Jockgrim

**-geändert durch Ratsbeschluss vom 19.03.2009-
-geändert durch Ratsbeschluss vom 27.10.2011-**

1. Förderung der Jugendarbeit

1.1 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Gemeinde Jockgrim fördert die Jugendarbeit der in Jockgrim ansässigen Vereine durch Zahlung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt der Gemeinde bereitgestellten Mittel.

Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Jockgrim. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Mindestens 75% der gesamten Vereinsmitglieder müssen Jockgrimer Einwohner sein.
3. Eine Förderung wird folgenden Vereinen und Gruppen gewährt:
 - Sportvereine
 - Kulturfördernde Vereine
 - Kleintierzuchtvereine
 - Karitativ tätige Vereine
 - Jugendgruppen der beiden Pfarrgemeinden
 - Vereine zur Förderung von Jugend- und SeniorenarbeitKeine Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind politische Parteien, wirtschaftliche Vereine und überörtliche Verbände bzw. Vereinigungen.
4. Die Verbandsgemeindeverwaltung bearbeitet die Anträge. Zweifelsfälle werden dem Gemeinderat vorgelegt.
5. Die Gemeinde geht davon aus, dass alle Vereine, die Zuschüsse in Anspruch genommen haben, sich bei öffentlichen Anlässen (z.B. Feste, Umzüge usw.) beteiligen, sofern sie hierzu von der Gemeinde aufgefordert werden.

1.2 Höhe der Zuschüsse

Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre wird den Vereinen auf Antrag ein jährlicher Zuschuss in Höhe von je 3,-- € gewährt.

2. Sonstige Zuschüsse

2.1 Förderungsvoraussetzungen

Für sonstige Vereinszuschüsse stellt die Gemeinde einen Betrag in den Haushalt ein. Ende des Kalenderjahres können die Vereine Anträge mit Rechnungsbelegen einreichen.

2.2. Höhe der Zuschüsse

Für sonstige Vereinszuschüsse werden auf Antrag 10% der Ausgaben, max. 500,-- € pro Verein gewährt.

Gehen mehr Anträge ein als Fördermittel vorhanden sind, so reduziert sich für das betreffende Jahr die maximale Zuschusshöhe je Antrag.

3. Antragsverfahren

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Ziffer 1 sind spätestens bis zum 30. April des Folgejahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Den Anträgen sind die Mitgliederverzeichnisse mit Anschriften und Altersangaben der Mitglieder unter 18 Jahren beizufügen.

2. Anträge nach Ziffer 2 sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Die Verwaltung kann jederzeit im Rahmen ihrer Antragsprüfung die Vorlage weiterer Belege verlangen.
3. Die Verwaltung prüft die Förderungsfähigkeit der eingehenden Anträge und die Richtigkeit der Belege. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der Verein unwahre Angaben gemacht oder falsche Belege vorgelegt hat, kann der Gemeinderat diesen Verein auf Zeit von der Vereinsförderung ausschließen. Wird nachträglich festgestellt, dass ein Verein Zuschüsse auf der Grundlage falscher Angaben oder Belege erhalten hat, sind diese in voller Höhe an die Gemeinde zurückzuerstatten. Im Übrigen gilt auch hier Satz 2.
4. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nachträglich. Eine Vorausleistung wird nicht geleistet.

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Vereinszuschüssen ihre Gültigkeit.

Jockgrim, 24.11.2011

gez.

Jörg Scherer

Ortsbürgermeister